

Das zahnärztliche MVZ

RECHTSFORMEN UND IHRE STEUERLICHEN BESONDERHEITEN



Foto: NZB-Archiv

Ausgangslage

Seit Mitte des vergangenen Jahres ist nunmehr die Gründung eines rein zahnärztlichen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) möglich. In den Medien und im Beratungsalltag wird die neue Kooperationsform vielerorts gefeiert und vermeintliche Vorteile

werden über den grünen Klee gelobt.

Dieser Beitrag geht insbesondere auf die steuerlichen Besonderheiten dieser Kooperationsform ein.

Historie

Zunächst einmal ist zu klären, was unter dem Begriff „MVZ“ genau zu verstehen ist.

Der Gesetzgeber hat die Option zur Gründung von MVZ im Jahre 2004 in das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgenommen. Ziel war die Ermöglichung strukturierter Zusammenarbeit mehrerer ärztlicher Fachgebiete zur Erreichung einer patientenorientierten Versorgung aus einer Hand.

Bis zum Sommer des Jahres 2015 blieb das Erfordernis einer „fachübergreifenden Einrichtung“ bestehen. Seit Juli 2015 steht nunmehr ein fachgruppengleiches und somit auch das rein zahnärztliche MVZ im Einklang mit § 95 SGB V. Weiterhin müssen allerdings mindestens zwei Zahnärzte in einem MVZ tätig sein.

MVZ in verschiedenen Rechtsformen möglich

Die weitverbreitete Annahme, dass ein MVZ verpflichtend in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt werden muss, geht fehl. Jedes MVZ kann als BGB-Gesellschaft (GbR), Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder als öffentlich-rechtliche Rechtsform geführt werden.

Als gängigste Rechtsformen können die GbR und die GmbH angesehen werden.

Die MVZ-GbR

Die MVZ-GbR unterscheidet sich von der zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) nur im Hinblick auf

den Zulassungsstatus. Ist in einer BAG noch jeder Zahnarzt selbst zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen, hält bei der MVZ-GbR die Gesellschaft die Zulassung inne. Zur Gründung einer MVZ-GbR sind mindestens zwei Gesellschafter erforderlich, die sich zusammenschließen.

Die MVZ-GmbH

Zur Gründung einer MVZ-GmbH ist dagegen bereits eine Person ausreichend. Auch hier wird das MVZ zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Tätig werden müssen jedoch in der Rechtsform der GmbH ebenso mindestens zwei Zahnärzte. Diese Zahnärzte müssen im Normalfall angestellt tätig sein. Lediglich die Gesellschafter der GmbH brauchen dies nicht, genauso wie in der GbR. Der Gründungsaufwand ist bei einer GmbH im Vergleich zur GbR höher. Grund dafür ist, dass der GmbH-Vertrag notariell beurkundet werden muss. Die Gesellschaft muss außerdem bereits bei Gründung über ein Stammkapital von 25.000 Euro verfügen.

Außerdem ist es erforderlich, dass alle Gesellschafter der GmbH bei Gründung der KZV eine unbeschränkte Bürgschaft überlassen, die letztere ebenso wie die Krankenkassen im Hinblick auf Honorarregresse absichert. Anderenfalls laufen KZV und Kassen Gefahr, dass bei Aufbrauchen des Stammkapitals mögliche Forderungen wegen der beschränkten Haftung der Gesellschafter nicht mehr erfüllt werden könnten. Nicht nur gegenüber der KZV läuft die Hoffnung auf eine echte beschränkte Haftung der Gesellschafter der GmbH ins Leere: auch Banken und Vermieter verlangen üblicherweise von den Gesellschaftern die Verpflichtung zur Haftung mit dem persönlichen Vermögen.

Steuerliche Gesichtspunkte

Was für einen Unterschied macht es steuerlich, ob das MVZ als GbR oder als GmbH geführt wird?

Gewerbesteuer

Die GbR erzielt grundsätzlich freiberufliche Einkünfte und unterliegt damit nicht der Gewerbesteuer. In einigen Fällen – je nach Art und Weise der Berufsausübung – kann auch die GbR gewerbesteuerpflichtig werden. Die GmbH unterliegt kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer – unabhängig von der Art der von ihr ausgeübten Tätigkeit.

Laufende Besteuerung der GbR

Bei der GbR – vorausgesetzt diese unterliegt nicht der Gewerbesteuer – setzt die Besteuerung nicht bei der Gesellschaft selbst, sondern beim Gesellschafter an. Sein laufender Gewinnanteil unterliegt dem progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarif. Ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer beträgt der Grenzsteuersatz aktuell 42%. Erst ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 250 TEUR greift die sogenannte Reichensteuer mit einem Steuersatz von 45%.

Laufende Besteuerung der GmbH

Die GmbH ist selbst Steuersubjekt. Wenn der Solidaritätszuschlag außer Acht gelassen wird, fallen zum einen 15% Körperschaftsteuer an. Daneben wird Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von dem in der Gemeinde oder Stadt geltenden Gewerbesteuersatz abhängt. Ist die GmbH beispielsweise in Hannover ansässig, ist die Gewerbesteuer mit ca. 17% zu berücksichtigen. Auf der Ebene der Gesellschaft ergibt sich danach im Beispielsfall eine Gesamtbelastung von ca. 33%.

Kommt es zu einer Ausschüttung der Gewinne von der GmbH an ihre Anteilseigner, greift grundsätzlich die Abgeltungssteuer mit 25%. Wenn diese auf den in der GmbH verbliebenen Gewinn nach Steuern von 67% Anwendung findet, ergibt sich eine weitere Belastung von ca. 17%. Die steuerliche Gesamtbelastung für den Gesellschafter der GmbH mit Sitz in Hannover beträgt danach ca. 50%.

Problem der verdeckten Gewinnausschüttung

Erhalten die Gesellschafter der GmbH Arbeitslohn, Zinsen oder Mieten auf der Basis schuldrechtlicher Verträge, fließen dem Zahnarzt Einkünfte zu, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Diese sogenannten Überschusseinkünfte richten sich nach dem persönlichen Steuersatz des Zahnarztes. Hält die Durchführung dieser Verträge aber nicht dem sogenannten Fremdvergleich statt, besteht die Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung. Dies zieht unliebsame steuerliche Folgen nach sich.

Besteuerungszeitpunkt

Die GbR kann ihren Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Hierbei ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. der Verausgabung maßgebend. Die GmbH hingegen muss zwingend bilanzieren. Das heißt, für die Einnahmen und Ausgaben ist zwingend der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend. Hierdurch kommt es in der Regel zu einer Vorverlagerung von Gewinnen (Einmaleffekt) und infolge dessen zu einer vorgelagerten Besteuerung.

Veräußerung aus Sicht des Käufers

Erwirbt ein Zahnarzt den Mitunternehmeranteil an einer GbR kann er – vereinfacht ausgedrückt – seinen Kaufpreis über die gewöhnliche Nutzungsdauer der erworbenen Wirtschaftsgüter hinweg steuerlich geltend machen. Dies hat insbesondere Relevanz bezüglich des gezahlten Goodwills, welcher über eine Spanne von sechs bis acht Jahren abgeschrieben wird. Bei der GmbH hingegen kann der gezahlte Kaufpreis erst deutlich später von einem bei Ausscheiden aus der Gesellschaft erzielten Veräußerungserlös steuermindernd abgezogen werden.

Veräußerung aus Sicht des Verkäufers

Bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils an einer GbR greifen unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag sowie der sogenannte „halbe Steuersatz“. Auch bei der Veräußerung eines GmbH-Anteils kommt ein Freibetrag in Betracht. Der Veräußerungsgewinn wird unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der Besteuerung zugeführt.

Wie bei der Sicht des Käufers im Fall der GmbH bereits erörtert, kann dieser den gezahlten Kaufpreis erst bei der finalen Veräußerung seines Anteils steuerlich verwerten. Dies stellt in der Praxis häufig ein Veräußerungshemmnis dar oder führt zu einem niedrigeren erzielbaren Kaufpreis.

Umsatzsteuer

Für die Befreiung von der Umsatzsteuer kommt es nicht darauf an, unter welchem Rechtskleid der leistende Zahnarzt tätig wird. Abgestellt wird auf die erbrachte Leistung und die Befähigung desjenigen, der diese erbringt.

Das MVZ – egal in welcher Rechtsform – bietet aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Besonderheit. Es kann auch im Rahmen von eng verbundenen Umsätzen die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. Hier kommt beispielsweise die Überlassung von Einrichtungen oder Personal an andere Leistungserbringer in Betracht. Insoweit wird das zugelassene MVZ den Kliniken gleichgestellt.

Transparenz

Die GmbH ist dazu verpflichtet, Teile ihres Jahresabschlusses öffentlich zu machen (Offenlegung) oder – bei Unterschreitung bestimmter Größenmerkmale – zumindest beim Bundesanzeiger zu hinterlegen (Hinterlegung).

Fazit

Es bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten, ob die Gründung eines MVZ und dessen Rechtsform als sinnvoll angesehen werden kann. ■

_____ Tino Koch, Steuerberater, Fachberatung im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover